

# ZH\_GERICHTE UE240089 vom 13. November 2024

Zh Gerichte, 2024-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_UE240089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_UE240089)

FR: ZH\_GERICHTE UE240089 du 13 novembre 2024

IT: ZH\_GERICHTE UE240089 del 13 novembre 2024

## Regeste

Einstellung

## Volltext

Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Geschäfts-Nr.: UE240089-O/Z3  
Verfügung vom 7. Mai 2024 in Sachen A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin vertreten durch  
Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, gegen 1. B.\_\_\_\_\_, 2. Stadtrichteramt Zürich,  
Beschwerdegegner 1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_, betreffend  
Einstellung Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung des Stadtrichteramts Zürich vom  
12. März 2024, 2022-034-205

- 2 - Erwägungen: Nach Eingang der Stellungnahmen (Urk. 10 und Urk. 12) ist der  
Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Äusserung zu gewähren, soweit die  
Ausführungen in den Stellungnahmen dazu berechtigten Anlass geben (vgl. BGE 143 II 283  
E. 1.2.3 sowie u. a. Urteil des Bundesgerichts 1B\_4/2019 vom 10. Mai 2019 E. 2.2). Vor  
dem Hintergrund der per 1. Januar 2024 neu geschaffenen Bestimmung in Art. 397 Abs. 5  
StPO (Konkretisierung des Beschleunigungsgebots) ist dazu eine nicht erstreckbare Frist  
von 10 Tagen anzusetzen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger) 1. Die  
Stellungnahmen des Beschwerdegegners 1 sowie des Stadtrichteramts Zürich (Urk. 10 und  
Urk. 12) werden in Kopie der Beschwerdeführerin übermittelt. Soweit die darin  
enthaltenen Ausführungen Anlass zu weiteren Äusserungen geben, sind diese innert einer  
nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen, vom Empfang an gerechnet, einzureichen.  
Stillschweigen wird als Verzicht auf diese Möglichkeit ausgelegt. 2. Schriftliche Mitteilung  
an:

Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und zuhanden der Beschwerdeführerin,  
unter Beilage von Urk. 10 sowie Urk. 12 in Kopie (per Einschreiben) ■ Rechtsanwalt Dr.  
iur. Y.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und zuhanden des Beschwerdegegners 1, zur  
Kenntnisnahme (mit A-Post) ■ das Stadtrichteramt Zürich zur Kenntnisnahme

- 3 - Zürich, 7. Mai 2024 Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Präsident: lic.  
iur. D. Oehninger Gerichtsschreiber: lic. iur. T. Böhlen Hinweis zur Einhaltung der Frist:  
Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Obergericht eingereicht oder zu  
dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder  
konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Fällt der letzte Tag der  
Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen  
Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag, wobei das Recht des  
Kantons massgebend ist, in dem die Partei oder ihr Rechtsbeistand den Wohnsitz oder den  
Sitz hat (Art. 90 Abs. 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.